

vorläufigen Vollstreckbarkeit so wenig Werth beizulegen, wie der Herr Abg. Freytag thun zu wollen scheint. Es ist im Bericht erwähnt, daß in allen Urkundenprocessen von Amtswegen die Endurtheile erster Instanz für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind.

(Herr Staatsminister Freiherr von Rönneritz tritt ein.)

Meine Herren! Wer von Ihnen einmal in der Lage gewesen ist, seit dem 1. October den Proceßweg betreten zu müssen als Kläger, der wird wissen, welchen kolossalen Werth die vorläufige Vollstreckbarkeit hat namentlich in allen den Fällen, in denen der Schuldner einen wohlbegründeten Anspruch bestreitet, um die Sache in die Länge zu ziehen. Es vergeht dem Schuldner im Bewußtsein, daß die Entscheidung der ersten Instanz für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist, die Lust zu ferneren Weigerungen; denn der Zweck, den er dabei verfolgt, wird eben vereitelt dadurch, daß trotz seiner Rechtsmitteleinlegung die Executionshandlung erfolgt.

Die Deputation hat sich, indem sie manchen von den Gründen, die die Petenten geltend machten, nicht verkannte, namentlich auch von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß ja jeder einzelne Hypothekengläubiger in den meisten Fällen im Stande sei, sich selbst zu helfen. Herr Abg. Freytag hat in dieser Hinsicht den Bericht zu berichtigen gesucht. Ich glaube, wenn er die betreffende Stelle im Berichte näher angesehen hätte, würde er schon selbst gefunden haben, daß diese Möglichkeit der Selbsthilfe nicht für alle Fälle behauptet worden ist. Denn es steht in dem Bericht ausdrücklich zu lesen, daß jeder hypothekarische Gläubiger nach seinem freien Willen die fernere Belassung des Kapitals von Ausstellung einer Nachtragsurkunde abhängig machen könne, „dafern die betreffende Hypothek kündbar“ sei. Nun, meine Herren, in den Fällen, in welchen auf die Kündigungsbefugniß verzichtet worden ist, entweder für immer oder für eine gewisse Zeitdauer, wird in der Regel die Sache so liegen, daß der betreffende hypothekarische Gläubiger wahrscheinlich nicht Ursache hat, zu verlangen, daß er möglichst schnell zu der Execution gelangen könne. Denn es wird sein freier Wille sein, daß er auf die Kündigung verzichtet hat; er wird jedenfalls sein Geld sehr gut und sicher untergebracht wissen und es wird ihm insolge dessen der Gedanke an eine mögliche Execution gar nicht so nahe liegen. Es wird dies namentlich auch bei dem landwirthschaftlichen Creditverein in der Regel der Fall sein. So weit ich wenigstens unterrichtet bin, pflegt der landwirthschaftliche Creditverein seine Kapitalien nur auf sehr sichere, „bombensichere“ Hypotheken auszuleihen und ich begreife deswegen nicht recht, warum gerade der Herr Abg. Mehnert sich so entschieden für diese Petition erwärmen konnte. Nun sagt der Herr Abg. Freytag:

Ja, in den Fällen — und es werden ja die meisten sein —, in denen die hypothekarische Forderung betreffs ihrer Rückzahlung von der Kündigung abhängt, da kann der Gläubiger zwar gleich sagen: „Ich mache vom Rechte der Kündigung Gebrauch, falls Du Schuldner Dich nicht der sofortigen Zwangsvollstreckung nachträglich unterwirfst“; aber es wird von dieser Befugniß meist nicht Gebrauch gemacht. Nun, meine Herren, wer Recht hat, ob der Herr Abg. Freytag oder ob der Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer, der dahin lautet, daß die Gläubiger in der Regel eine Nachtragsurkunde verlangen werden, weiß ich nicht. Ich glaube aber, diejenigen Fälle, wo die Gläubiger nicht von dem Rechte Gebrauch machen, nachträgliche Ausstellung einer Urkunde zu verlangen, vermittelt deren sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, das werden eben solche Fälle sein, in denen die Hypotheken ganz sicher sind, in denen die Hypothekenschuldner als gute zu bezeichnen sind und in denen also, wenn der betreffende Hypothekengläubiger ein solches Ansinnen stellen sollte, jedenfalls die betreffenden Schuldner sagen würden: da wollen wir selbst die Hypothek freiwillig hiermit gekündigt haben und wir werden, da unser Pfandobject gut ist, da die Hypothek eine gute ist, von anderer Seite das Kapital erlangen.

Es ist dann auf die Kostenfrage Bezug genommen worden. Meine Herren! Recht logisch scheint mir diese Bezugnahme überhaupt nicht zu sein. Was da der Herr Abg. Freytag vorgebracht hat, ist von dem Herrn Abg. Dr. Krause bestätigt worden: die Kosten sind erhöht. Aber, meine Herren, das Alles kann uns zwar dazu führen, uns mit der Frage zu beschäftigen, ob man wünschen müsse, daß die Gerichtskostenätze ermäßigt werden; das kann uns aber nicht dahin führen, daß wir zu einer so ungeheuerlichen Bestimmung verschreiten sollten, die es mit sich bringen würde, daß der gute Schuldner, wie der böse ohne seinen Willen, mir Nichts — Dir Nichts einer Bestimmung unterworfen wird, die nach der Reichs-civilproceßordnung nur statthaben soll, wenn der betreffende Schuldner sich freiwillig und wohlbewußt im Voraus dieser Bestimmung unterworfen hat.

Im Uebrigen, meine Herren, sollte ich doch meinen, da in dem Berichte hervorgehoben ist, daß eine derartige Nachtragsurkunde, wo sie von dem betreffenden Gläubiger verlangt und seitens des betreffenden Schuldners verwilligt wird, nur geringe Kosten verursachen kann, könnten auch seitens derjenigen Herren, die der Petition günstig gestimmt sind, die Bedenken, die sie haben, fallen gelassen werden. Ich glaube selbst, daß die betreffenden Hausbesitzervereine ihre Wünsche nicht mehr als so dringliche empfinden werden, wenn sie aus dem diesseitigen Berichte erschen werden, daß in der That die betreffenden Kosten nicht sehr hoch sind.